

## I N H A L T

Nr.	Seite
35. 15. XI. 79 III ZR 78/78	Die für die Beteiligung des einzelnen Eigentümers an der Umlegung (Sollanspruch) maßgebliche Qualität seines Einwurfgrundstücks richtet sich grundsätzlich nicht nach den Festsetzungen des Bebauungsplans und/oder seinen Vorwirkungen. Ein Grundstück hat daher die Qualität einer (öffentlichen) Grünfläche nur, wenn ihm diese Bestimmung nicht „zufällig“ zugewiesen worden ist, sondern es durch seine besondere Situation auf eine solche Nutzung vorbereitet ist . . . . . 274
36. 18. XII. 79 VI ZR 27/78	Haftpflicht-Versicherungsschutz des Schädigers hat auf den Umfang der Ansprüche aus § 829 BGB nur beschränkten Einfluß. Gegen den Nachlaß des schuldunfähigen Schädigers können sich erhöhte Ansprüche aus § 829 BGB ergeben . . . . . 279
37. 5. II. 80 RiZ (R) 2/79	Zur Frage, wann ein Prüfungsbericht eine Maßnahme der Dienstaufsicht ist. Hier: Beanstandung einer richterlichen Beweisanordnung . . . . . 288
38. 27. II. 80 IV ZR 125/78	Die Verjährung von Ansprüchen des nichtehelichen Kindes gegen seinen Vater ist während der Minderjährigkeit des Kindes gehemmt . . . . . 293
39. 27. II. 80 IV ZR 167/58	Im Rechtsstreit über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes kann der Mann, der als außer-ehelicher Erzeuger in Betracht kommt, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Nebenintervention dem beklagten Kinde zu dessen Unterstützung beitreten und gegen ein der Anfechtungsklage stattgebendes Urteil Rechtsmittel einlegen . . . . . 299
40. 12. III. 80 IV ZR 102/78	a) Wird ein Ehegatte aus seiner Haftungsverpflichtung auf Grund der Vorschriften über die Gütergemeinschaft von einem Gläubiger des anderen Ehegatten in Anspruch genommen, so liegt eine Streitigkeit über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht und damit eine Familiensache vor. b) Zur Frage der Zulässigkeit der Revision, wenn das Berufungsgericht einen derartigen Rechtsstreit nicht als Familiensache beurteilt und offensichtlich einen Fall der zulassungsfreien Revision angenommen hat . . . . . 305

*Bücher*

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

41. 17. III. 80  
II ZR 1/79
- Ansprüche gegen den Schiffseigner aus einem Verschulden der Besatzung unterliegen auch insoweit der einjährigen Verjährungsfrist des § 117 Abs. 1 Nr. 7 BinnSchG, als sie auf positive Vertragsverletzung in Verbindung mit § 278 BGB gestützt werden. Ansprüche aus § 22 WHG gegen den Schiffseigner verjähren ebenfalls in einem Jahr . . . . . 312
42. 17. III. 80  
II ZR 11/79
- a) Keine Haftung für eine noch nicht eingetragene GmbH & Co. KG, wenn das Geschäft gegenüber der KG wirksam geworden ist und deshalb auch die Komplementär-GmbH haftet.
- b) Keine Haftung aus § 11 Abs. 2 GmbHG gegenüber einem Gründer (oder dessen Treugeber), der vor Eintragung der GmbH als Drittgläubiger eine Forderung gegen sie erworben hat . . . . 320
43. 24. III. 80  
II ZR 213/77
1. a) Eine Gesellschafterleistung kann auch dann Eigenkapital ersetzen, wenn die Gesellschaft noch über ihr Stammkapital verfügt, aber keinen marktüblichen Fremdkredit mehr erhalten könnte.
- b) In der GmbH & Co. KG kommt das Rückgeährverbot in Betracht, wenn infolge einer Überschuldung der KG mittelbar auch das Stammkapital der GmbH angegriffen ist oder die GmbH am Vermögen der KG beteiligt ist, infolge Entwertung ihrer Beteiligung auch ihr Stammkapital beeinträchtigt ist und die Gesellschafterleistung diese Lücke ausfüllt.
- c) Der Erstattungsanspruch nach § 31 GmbHG kann auch in der GmbH & Co. KG unabhängig von einer Gesamtabrechnung geltend gemacht werden.
2. Eine unmittelbare Haftung des GmbH-Geschäftsführers gegenüber der GmbH & Co. KG kommt auch in Frage, wenn es sich nicht um eine Publikumsgesellschaft handelt, sofern die GmbH lediglich die Geschäfte der KG zu führen hat. . . . . 326